



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0685/2016		<b>Datum:</b>	21.12.2016
<b>Baudezernent</b>				
<b>Verfasser:</b>	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	<b>Az:</b>	61.2 B-Plan/Alt	
<b>Gremienweg:</b>				
<b>31.01.2017</b>	<b>Fachbereichsausschuss IV</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP                      öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 178 "Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer-Straße", Änderung und Erweiterung Nr. 1 - Entwurfs- und Offenlagebeschluss -</b>			

### **Beschlussentwurf:**

Der Fachbereichsausschuss IV -FBA IV- beschließt:

- a) den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 178 „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“ Änderung und Erweiterung Nr. 1, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch -BauGB-,
- b) die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nach Abschluss des städtebaulichen Vertrags.

### **Begründung:**

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Es ist geplant mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen. Aus vertragsrechtlichen Gründen soll die öffentliche Auslegung des Entwurfs erst nach Abschluss des städtebaulichen Vertrags durchgeführt werden.

Zur Begründung wird auf die beigefügten Planunterlagen verwiesen. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass durch die vorliegende Planänderung keine neuen Bauflächen ausgewiesen werden. Das Änderungserfordernis besteht aufgrund von teilweise geänderten Rahmenbedingungen im Zuge der Umsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 178 – insbesondere sind hiervon landespflegerische Belange betroffen.

### **Anlagen:**

- Satzung
- Lageplan
- Bebauungsplanzeichnung
- Textfestsetzungen
- Begründung